_Aktions_Gemeinschaft

Studenten für Bildung und Politik
Bundesgeschäftsstelle

Postfach 18
1016 Wien

www.aktionsgemeinschaft.at
office@aktionsgemeinschaft.at
ZVR - 910914501

An das
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, am 25. März 2014

Stellungnahme
zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird (BMWFW-54.120/0007-WF/III/6/2014)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die AktionsGemeinschaft begrüßt die notwendige Novelle, mit der sichergestellt wird, dass auch Studienbeihilfenbezieher von der Familienbeihilfenerhöhung profitieren (vgl bereits http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20140312_OTS0009). Aufgrund der kurzfristigen Novelle mit punktuellen Verbesserungen wollen wir unsere Stellungnahme auf weitere punktuelle Verbesserungsvorschläge beschränken, die noch mit dieser Novelle leicht umgesetzt werden könnten:

1. **Erweiterung und Spezifizierung des § 15 Abs 6 StudFG**

§ 15 Abs 6 StudFG lautet:

> „In die Fristen gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 und Abs. 4 Z 1 und 2 [Zeitpunkt der Aufnahme des konsekutiven Studiums und Nicht-Überschreitung einer gewissen Studienzeit, Anm] sind Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes und Zeiten in der Dauer des Mutterschutzes gemäß den §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes […] sowie Zeiten, für die wichtige Gründe im Sinne des § 19 Abs. 2 nachgewiesen wurden, nicht einzurechnen."

Durch die Einschränkung auf § 19 Abs 2 werden beispielsweise Auslandssemester nicht berücksichtigt (§ 19 Abs 6 Z 1 StudFG). Auslandssemester verzögern jedoch fast immer den Studienfortschritt, Internationalität ist aber gleichzeitig ausdrücklich erwünscht (vgl §§ 13 Abs 2 Z 1 lit h, 54 Abs 3a und Abs 11 UG 2002 und die Erweiterung der Förderung von Auslandsaufenthalten in dieser Novelle [Z 12]). Auch die Pflege und Erziehung eines Kindes bleibt unberücksichtigt (§ 19 Abs 3 Z 2 StudFG).

Die Aktionsgemeinschaft schlägt daher die Streichung des „Abs. 2" in § 15 Abs 6 StudFG vor.

_Aktions_Gemeinschaft

Studenten für Bildung und Politik
Bundesgeschäftsstelle

Postfach 18
1016 Wien

www.aktionsgemeinschaft.at
office@aktionsgemeinschaft.at
ZVR - 910914501

Darüber hinaus kommt es häufig vor, dass Studenten ihr Studium innerhalb der Nachfrist abschließen. Dieser Studienabschluss wird von der Studienbeihilfenbehörde nicht dem Vorsemester zugerechnet sondern als neues Semester gewertet. Damit können Studenten für immer ihren Anspruch für ein konsekutives Studium verlieren:

> **Beispiel:** Für einen Bachelorstudenten ist das Wintersemester 2013 das insgesamt neunte Semester. Der letzte Studienplanpunkt wird Mitte März 2014 absolviert. Er verliert damit – nach Rechtsansicht der Studienbeihilfenbehörde – für immer jeglichen Anspruch auf Studienbeihilfe für ein weiterführendes Studium, obwohl er sich für das Sommersemester 2014 nicht rückgemeldet hat und damit auch nicht in diesem Semester zugelassen ist.

Hier ist dringend eine Klarstellung (iS einer authentische Interpretation) im StudFG notwendig, denn auch die Ablegung einer Prüfung innerhalb der Nachfrist ist dem vorangegangenen Semester zuzuordnen (VwGH 23.06.2009, 2006/13/0195; 29.09.2011, 2011/16/0062).

Die AktionsGemeinschaft schlägt daher – in Anlehnung an § 49 Abs 1 letzter Satz StudFG – vor, bei Abs 6 folgenden Satz anzufügen: „In die Fristen gemäß Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 Z 4 ist die Absolvierung eines Abschnittes oder eines Studiums innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist oder der Nachfrist für die Fortsetzungsmeldung nicht einzurechnen."

2. Ad Z 13 – Verminderung der Studienbeihilfe um Förderungen (§ 30 Abs 2 StudFG)

Die Formulierung der Z 6 nF ist zu weit gefasst; so würde nach dem derzeitigen Wortlaut sogar ein Leistungsstipendium nach dem StudFG die Höchststudienbeihilfe reduzieren!

Die AktionsGemeinschaft darf an dieser Stelle auf die präzise und differenzierte Regelung des § 21 Abs 3 Z 2 iVm Abs 4 Z 4 des deutschen Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) verweisen:

> „(3) Als Einkommen gelten ferner in Höhe der tatsächlich geleisteten Beträge
> […]
> 2. Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen, die nicht nach diesem Gesetz gewährt werden; wenn sie begabungs- und leistungsabhängig nach von dem Geber allgemeingültig erlassenen Richtlinien ohne weitere Konkretisierung des Verwendungszecks vergeben werden, gilt dies jedoch nur, soweit sie im Berechnungszeitraum einen Gesamtbetrag übersteigen, der einem Monatsdurchschnitt von 300 Euro entspricht; Absatz 4 Nummer 4 bleibt unberührt;
> […]
> (4) Nicht als Einkommen gelten
> […]
> 4.Einnahmen, deren Zweckbestimmung einer Anrechnung auf den Bedarf entgegensteht; dies gilt insbesondere für Einnahmen, die für einen anderen Zweck als für die Deckung des Bedarfs im Sinne dieses Gesetzes bestimmt sind."

_Aktions_Gemeinschaft

Studenten für Bildung und Politik
Bundesgeschäftsstelle

Postfach 18
1016 Wien

www.aktionsgemeinschaft.at
office@aktionsgemeinschaft.at
ZVR - 910914501

Vgl zu dieser Bestimmung auch die detaillierten Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BAföG (BAföG VwV) unter http://www.bafoeg.bmbf.de/de/203.php (21.3.5 ff).

3. Nur Einkommen des Ehepartners bei verheirateten Personen (§ 30 Abs 3 StudFG)

§ 30 Abs 3 StudFG lautet:

> „Für Selbsterhalter ist die Höchststudienbeihilfe nicht um die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern zu vermindern."

Derzeit wird nur bei Selbsterhaltern (§ 27 StudFG) nicht die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern bei der Berechnung der sozialen Bedürftigkeit herangezogen. Bei verheirateten Studenten wird sowohl das Einkommen des Partners als auch das Einkommen der Eltern bei der Berechnung der sozialen Bedürftigkeit herangezogen.

Das Ministerium begründete diese Ungleichbehandlung in einem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof folgendermaßen: Einerseits bedeute die Eheschließung „grundsätzlich nicht den Verlust des Unterhaltsanspruches gegenüber den Eltern, nur dessen Nachrangigkeit zu Ansprüchen auf Grund des Ehegatten-Unterhaltsanspruches". Andererseits sehe das Studienförderungsgesetz lediglich im Falle des Selbsterhaltes „davon ab, Unterhaltsverpflichtung der Eltern bei der Berechnung der Studienbeihilfe zu berücksichtigen. Auch dies ist in Übereinstimmung mit der Auslegung des österreichischen Unterhaltsrechtes durch die Gerichte zu sehen, wonach die einmal erworbene Selbsterhaltungsfähigkeit Unterhaltsansprüche gegenüber den Eltern ausschließt (nicht aber gegenüber dem Ehegatten – dies gilt im Zivilrecht wie im Studienförderungsgesetz)." (VfSlg 16.504/2002)

Das Ministerium vertrat damals also die Ansicht, dass nach einem vierjährigen Selbsterhalt die Selbsterhaltungsfähigkeit erreicht und jedenfalls kein Unterhaltsanspruch mehr gegenüber den Eltern besteht. Dies ist zivilrechtlich jedoch nicht zutreffend: Die Selbsterhaltungsfähigkeit tritt zwar in der Regel mit der Aufnahme einer Berufstätigkeit ein, der Unterhaltsanspruch ist aber an keine Altersgrenze gebunden und kann nach Beendigung einer Berufstätigkeit wieder aufleben (*Hopf* in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB § 140 Rz 6 und 20; *Neuhauser* in *Schwimann*, ABGB § 140 Rz 9, 108;).

Das bedeutet, dass sowohl bei Selbsterhaltern als auch bei verheirateten Studenten eine Unterhaltspflicht der Eltern bestehen kann; im Regelfall besteht aber in beiden Fällen keine Unterhaltspflicht der Eltern mehr; dennoch regelt das Studienförderungsgesetz derzeit beide Fälle unterschiedlich. Dies hat der Verfassungsgerichtshof – ohne sich im Detail mit den zivilrechtlichen Hintergründen zu beschäftigen – aufgrund des weiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes, das dem Gesetzgeber in dieser Materie zusteht, als verfassungsrechtlich unbedenklich bewertet (VfSlg 16.504/2002).

_Aktions_Gemeinschaft

Studenten für Bildung und Politik
Bundesgeschäftsstelle

Postfach 18
1016 Wien

www.aktionsgemeinschaft.at
office@aktionsgemeinschaft.at
ZVR - 910914501

Die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit bedeutet aber nicht, dass diese Konstellation rechtspolitisch wünschenswert ist (ist sie offenbar auch nicht, vgl explizit die Erläuterungen zur Z 6 [3] der Novelle: „Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass die Verehelichung von Studierenden keinen gravierenden Nachteil in der Studienförderung verursacht."). Die beiden Fälle sollten daher gleichbehandelt werden: wenn das Studienförderungsgesetz annimmt, dass im Regelfall bei Selbsterhaltern keine Unterhaltspflicht mehr besteht, so sollte auch angenommen werden, dass bei verheirateten Studenten keine Unterhaltspflicht mehr gegenüber den Eltern besteht (sondern nur noch gegenüber dem Partner).

Die AktionsGemeinschaft schlägt daher vor, in Abs 3 nach dem Wort „Selbsterhalter" die Wortfolge „, verheiratete Studierende und Studierende in eingetragener Partnerschaft " einzufügen.

4. Rückzahlung (§ 51 Abs 1 Z 5 und 6 StudFG)

Wird der Mindeststudienerfolg gem §§ 51 Abs 1 Z 5 bzw Z 6 iVm 48 Abs 2 bzw Abs 3 StudFG nicht rechtzeitig nachgewiesen, so droht die Rückzahlung des gesamten Betrags der erhaltenen Studienbeihilfe. Wird jedoch das Studium weiter betrieben und längstens in der Antragsfrist des fünften Semesters ab Studienbeginn wieder ein günstiger Studienerfolg nachgewiesen, so verringert sich die Rückforderung auf derzeit € 180,- (§ 51 Abs 3 Z 1 StudFG; in Zukunft soll die Rückforderung entfallen, vgl Z 11 der Novelle).

Diese Rettungsmöglichkeit ist zu begrüßen, nur hat der Beihilfenbezieher derzeit keinen Rechtsanspruch darauf: „Eine Verpflichtung der Behörde, im Hinblick auf den möglichen Eintritt der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 3 Z 1 StudFG 1992 mit der Erlassung eines Rückzahlungsbescheides nach § 51 Abs. 1 Z 5 StudFG 1992 zuzuwarten, besteht nach dem Gesetz nicht." (VwGH 08.01.2001, 2000/12/0301; vgl auch *Marinovic/Egger*, StudFG[5] [2008] 166).

Bereits die Studierenden-Sozialerhebung 2009 hat gezeigt, dass der Anteil aus niedrigen Schichten zwischen dem ersten und zweiten Studienjahr überdurchschnittlich stark sinkt. Zurückzuführen ist das auf höhere Drop-out-Quoten aufgrund hoher Studienkosten (http://diepresse.com/home/bildung/universitaet/570893). Die Rückzahlung ohne Chance auf diese Rettungsmöglichkeit führt oft zu einem endgültigen Studienabbruch, da für die Rückzahlung eine (weitere) Erwerbstätigkeit aufgenommen werden muss bzw die Betroffenen durch eine Rückforderung demoralisiert werden. Es ist den Beihilfenbeziehern auch nicht zumutbar, die Beiträge für den Rückzahlungsfall beiseite zu legen, muss doch gerade mit der Studienbeihilfe der Lebensunterhalt bestritten werden.

_Aktions_Gemeinschaft

Studenten für Bildung und Politik
Bundesgeschäftsstelle

Postfach 18
1016 Wien

www.aktionsgemeinschaft.at
office@aktionsgemeinschaft.at
ZVR - 910914501

Die AktionsGemeinschaft schlägt daher vor, die Sanierungsmöglichkeit des § 51 Abs 3 StudFG explizit als subjektives Recht des Beihilfenbeziehers auszugestalten, sodass die Studienbeihilfenbehörde bei Fortsetzung des Studiums jedenfalls auf den Eintritt dieser Sanierungsmöglichkeit warten muss, bevor ein Rückforderungsbescheid erlassen werden kann.

5. Versicherungskostenbeitrag (§ 52a StudFG)

Der Versicherungskostenbeitrag wird nach Vollendung des 27. Lebensjahres nur für eine begünstige Selbstversicherung gem § 76 Abs 1 ASVG (das ist eine vergünstigte Selbstversicherung gem § 16 ASVG) gewährt, nicht jedoch für eine Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung gem § 19a ASVG. Folgende Punkte sprechen jedoch für eine zusätzliche Einbeziehung der § 19a-Versicherungsvariante:

- Seit 1.7.2011 sind die monatlichen Beiträge fast gleich hoch (2014: € 52,68 im Gegensatz zu € 55,79 bei der § 19a-Versicherungsvariante), davor wurde die Hälfte des Beitrags für die derzeit subventionierte Versicherungsform vom Bund übernommen.
- Bei der studentischen Selbstversicherung darf bis zu € 8.000,- dazuverdient werden, bei der § 19a-Variante aber pro Monat maximal bis zur Geringfügigkeitsgrenze (sonst ist man pflichtversichert). Diese Versicherungsvariante würde also einen gewissen Anreiz bieten, dass Studienbeihilfenbezieher tendenziell weniger neben dem Studium arbeiten und daher mehr Zeit für ihr Studium aufwenden können.
- Bei der § 19a-Variante ist man nicht nur kranken- sondern auch pensionsversichert (Beitragsgrundlage ist unabhängig von der Verdiensthöhe die Geringfügigkeitsgrenze, vgl RV 886 BlgNR 20. GP, 103). Studienzeiten werden nicht mehr in vollem Umfang als Ersatzzeiten für die Pension angerechnet, der Nachkauf ist extrem teuer und wird immer teurer. Diese Versicherungsform stellt die „günstigste Möglichkeit“ dar, „Beitragsmonate für die Wartezeit in der [Pensionsversicherung] zu erwerben.“ (*Pfeil* in SV-Komm § 19a Rz 2) Durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 2007 wurde darüber hinaus ermöglicht, diese Versicherungsform parallel zu Zeiten der Kindererziehung zu beziehen, um die Gutschriften im Pensionskonto zu erhöhen (*Pfeil* in SV-Komm § 19a Rz 5). Damit sollte „ein weiterer Schritt zu einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie gesetzt werden“ (RV 77 BlgNR 23. GP, 2). Aus sozialpolitischer Sicht sollte diese Versicherungsform daher jedenfalls zusätzlich gefördert werden.

Die AktionsGemeinschaft schlägt daher vor, dass der Versicherungskostenbeitrag gem § 52a StudFG auch für die vergünstigte Selbstversicherung gem § 19a ASVG ausbezahlt wird.

_Aktions_Gemeinschaft

Studenten für Bildung und Politik
Bundesgeschäftsstelle

Postfach 18
1016 Wien

www.aktionsgemeinschaft.at
office@aktionsgemeinschaft.at
ZVR - 910914501

6. Leistungsfeindliche Auswirkungen bei Selbsterhaltern

Uns erreichen ständig Beschwerden von potenziellen Selbsterhalterstudenten, die sich jahrelang selbst erhalten und parallel dazu studiert haben.

Das Grundproblem besteht darin, dass jedes inskribierte Semester, egal ob Studienbeihilfe bezogen wurde oder nicht, zur Anspruchsdauer zählt (§ 3 Abs 6 Satz 2 StudFG: „Semester, für die eine Inskription oder grundsätzlich im vollen Umfang die Zulassung zum Studien- und Prüfungsbetrieb besteht, sind für die Anspruchsdauer (§ 18) des Studiums zu berücksichtigen“).

> **Beispiel:** Die Anspruchsdauer beträgt grundsätzlich die vorgesehene Studiendauer zuzüglich eines weiteren Semesters (§ 18 Abs 1 StudFG), d.h. bei einem Bachelorstudium sechs Semester Mindeststudiendauer plus ein Toleranzsemester, in Summe also sieben Semester.
>
> Ein Bachelorstudent ist vier Semester lang inskribiert ohne Studienbeihilfe zu beziehen und ist im gesamten Zeitraum voll berufstätig, d.h. erwirbt Selbsterhalterzeiten. Im fünften Semester entschließt er sich zu kündigen und sein Studium Vollzeit zu betreiben. Sein Studienerfolg beträgt zu diesem Zeitpunkt 10 ECTS.
>
> Der Student befindet sich zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits im fünften Semester. Er kann nicht sofort ab Antragstellung Studienbeihilfe beziehen, weil er den notwendigen Studienerfolg nicht erbracht hat. Er hätte nach den ersten beiden Semestern mindestens 30 ECTS nachweisen müssen (§ 20 Abs 1 Z 2 StudFG). Das bedeutet, der Student kann erst wieder Studienbeihilfe beziehen, sobald er 30 ECTS nachweisen kann. Am Ende des fünften Semesters kann er in Summe 40 ECTS nachweisen und ab diesem Zeitpunkt erstmals Studienbeihilfe beziehen. Am Ende des sechsten Semesters kann er 70 ECTS nachweisen. Gem § 20 Abs 1 Z 4 StudFG müsste er aber 90 ECTS nachweisen, um weiter Studienbeihilfe beziehen zu können. Der Anspruch auf Studienbeihilfe geht verloren. Am Ende des siebenten Semesters kann er 100 ECTS nachweisen, doch die Anspruchsdauer ist bereits abgelaufen. Der Student schließt nach drei weiteren Semestern (nach zehn Semestern) sein Bachelorstudium ab.
>
> Er hat nach Aufnahme seines Vollzeitstudiums insgesamt sechs Semester bis zu seinem Studienabschluss benötigt und durchschnittlich knapp 30 ECTS pro Semester Vollzeitstudium erbracht (der Gesetzgeber geht von 30 ECTS pro Semester aus, vgl § 51 Abs 2 Z 26 UG 2002 und § 18 Abs 6 StudFG). Der Student hat aber nur ein Semester (im sechsten) Studienbeihilfe beziehen können.

_Aktions_Gemeinschaft

Studenten für Bildung und Politik
Bundesgeschäftsstelle

Postfach 18
1016 Wien

www.aktionsgemeinschaft.at
office@aktionsgemeinschaft.at
ZVR - 910914501

Will er nun für ein Masterstudium Studienbeihilfe beantragen, so wird er enttäuscht: Gem § 15 Abs 3 Z 2 StudFG darf die vorgesehene Studienzeit zur Absolvierung des Bachelorstudiums um nicht mehr als drei Semester überschritten worden sein (6 + 3 = 9, er hat aber 10 benötigt). Er ist nun endgültig aus dem Studienförderungssystem ausgeschieden!

Die bedingungslose Berücksichtigung jedes einzelnen Semesters für die Anspruchsdauer ist insbesondere für Selbsterhalter aufgrund der Doppelbelastung (Arbeit plus Studium) klar leistungsfeindlich.

Die AktionsGemeinschaft schlägt daher vor, bei § 3 Abs 6 folgenden Satz anzufügen: „Dies gilt nicht für Semester, in denen sich der Studierende überwiegend zur Gänze selbst erhalten hat (§ 27).“ Bei § 15 Abs 6 ist außerdem folgender Satz anzufügen: „In die Fristen gemäß Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 Z 4 sind Semester, in denen sich der Studierende überwiegend zur Gänze selbst erhalten hat (§ 27), nicht einzurechnen.“

7. Sonstige Hinweise

In § 50 Abs 1 Z 2 StudFG ist bloß von der österreichischen Staatsbürgerschaft die Rede; hier müssten aber auch EU- und EWR-Staatsbürgerschaften genannt werden (vgl § 4 Abs 1 StudFG).

In § 55 Z 3 wird noch auf „§ 59 UniStG“ verwiesen (richtig: § 78 UG 2002); auch sollten Bachelor- und Masterarbeiten berücksichtigt werden.

Markus Habernig
Bundesobmann

Eugenio Gualtieri
Rechtsberatung